



Änderungen im Reisekostenrecht

Neu definiert

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen im Reisekostenrecht eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen mit unbestimmten Begrifflichkeiten beachten, die durch die Rechtsprechung, durch Einzelentscheidungen, daran anknüpfende Sonderregelungen sowie Verwaltungsanweisungen konkretisiert werden. Steuerberater Roland Franz weist darauf hin, dass der Gesetzgeber nun den Versuch unternommen hat, dieses sehr komplexe Rechtsgebiet mit Wirkung seit dem 1. Januar 2014 mit neuen Definitionen zu vereinfachen.

■ Zentraler Punkt der neuen Regeln: Der bisher im Gesetz nicht erläuterte Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird durch den gesetzlich definierten Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Dies bedeutet, dass Reisekosten absetzbar sind, wenn jemand außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist“, erklärt Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert.

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegung durch den Arbeitgeber. Nur, wenn diese fehlt oder nicht eindeutig ist, entscheidet der Umfang der an der Tätigkeitsstätte zu leistenden Arbeitszeit (sogenannte quantitative Zuordnungskriterien).

Ist jemand an mehreren Tätigkeitsstätten beruflich tätig, hat somit der Arbeitgeber durch die arbeitsrechtliche Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte erheblichen Einfluss auf den steuerlichen Ansatz der Reisekosten. Je Arbeitsverhältnis kann man nur eine erste Tätigkeitsstätte haben. Die Entfernungspauschale gilt dann nur für die Fahrten von der Wohnung zu

dieser Tätigkeitsstätte. Die Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten können dann nach Reisekostengrundsätzen abgerechnet werden.

Beim Ansatz der Verpflegungspauschalen ab 2014 gibt es aus Sicht der Arbeitnehmer eine gute und eine schlechte Nachricht:

- Den Pauschalbetrag von 12,00 € erhalten Arbeitnehmer bei eintägiger Auswärtstätigkeit jetzt bereits bei mehr als achtstündiger Abwesenheit von der Wohnung von der ersten Tätigkeitsstätte. Die Pauschale von 12,00 € erhalten Arbeitnehmer ab 2014 ohne Mindestabwesenheit, bezogen auf Dienstreisen auch am Anreise- und Abreisetag einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung.
- Erhalten Arbeitnehmer bei Auswärtstätigkeiten vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten (z.B. bei einer Tagung), wird ab 2014 die Verpflegungspauschale gekürzt.



Steuerberater
Roland Franz.

Foto: Roland Franz & Partner